

Gemeinsam Mobil Lahr e.V.

VR 390856

Satzung

i.d.F. 05.06.2018

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen "Gemeinsam Mobil Lahr".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Er hat seinen Sitz in Lahr.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Gegenstand des Vereins ist die Organisation gemeinschaftlicher Fahrzeugnutzung, insbesondere durch den Betrieb von Car-Sharing. Der Verein fühlt sich ökologischen und sozialen Zwecken in besonderem Maße verpflichtet.
2. Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Zweck des Vereins unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Jahresende.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt oder die Bedingungen des Nutzungsvertrags nicht einhält, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung.
2. Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziel des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7

Stimmrecht

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein Mitglied, und zwar mit dessen schriftlicher Vollmacht, vertreten kann.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er kann gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
3. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, wählt er aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern. In diesem Fall ist der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. In beiden Fällen sind jeweils die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat für die Einhaltung und Gewährleistung der Bedingungen von Nutzungsverträgen zu sorgen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter/innen zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer, technischer und rechtlicher Aufgaben einzustellen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Quotierung ist anzustreben, Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
8. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und diese müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Nachricht unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung

mindestens einmal jährlich möglichst nach Abschluss des Geschäftsjahrs innerhalb der nächsten sechs Monate zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, aber nicht weniger als fünf Prozent der Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a. Haushaltsplan des Vereins
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Aufgaben des Vereins
 - d. Gestaltung und Bedingungen von Nutzungsverträgen
 - e. Satzungsänderungen (mit Ausnahme § 8 (8))
 - f. eingebrachte Anträge
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Geschäftsordnung
5. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn Prozent, jedoch mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht abgelehnt wird.
 6. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetze oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen erfolgt geheim, wenn dieses von einem Mitglied verlangt wird. Eine Listenwahl ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Aus Beschluss der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls des Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Das Vereinsvermögen fällt dann an die Kernzeitenbetreuung an der Luisenschule Lahr e.V., ersatzweise an die Initiative fairer Handel, ersatzweise an den BUND, Ortsgruppe Lahr, sofern diese im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins noch bestehen und als gemeinnützig anerkannt sind. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass das Vereinsvermögen zu einem anderen steuerbegünstigten Zweck verwendet wird. Dieser Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.